

# I. Beilage der „Berliner Börsen-Zeitung“ Nr. 137.

Dienstag, den 22. März 1892.

der Commission Wohlthun und Menscheneindlichkeit wird nicht, so muß ich dies zurückweisen. Die Commission hat nichts weiter gethan als ihre Pflicht und Schuldigkeit, indem sie statt der von der Regierungsvorlage verlangten Berücksichtigung für die Unterstützung der Familien (Vizepräsident Graf v. Ballestrem trägt diesen Ausdruck) Sätze vorgeschlagen hat, welche als Mindestanspruch zu bezeichnen sind. Die Frage der Bedürftigkeit ist auf diesem Gebiete nicht anwendbar. In den meisten Fällen ist die Unterstützung des Familienunterstützungs gleichbedeutend mit Arbeitslosigkeit und damit Hilflosigkeit der Familie und Preisgabe an die öffentliche Armenpflege. Ich bin überzeugt, daß ein großer Theil derer, die auf diese Unterstützung Anspruch haben, lieber auf die Unterstützung verzichten, als daß sie sich zu Almosen-Empfängern degradieren lassen.

Staatssecretär v. Boetticher: Der Eifer, mit dem der Herrredner gegen mich sucht, scheint mir das Maß des Bedürfnisses erheblich zu überschreiten. Wir sind beide völlig einverstanden darin, daß für die Familien der zu Lebzeiten eingelegenen Mandscharen etwas geschehen muß, und die Regierung wird aus ihrer Vorlage durchaus nicht zurücktreten. Nur über das Maß des Bedürfnisses sind wir uneinig, und Sie gefährden die Vorlage, wenn Sie die Unterstützungsfrage annehmen, die die Commission vorgeschlägt, und die das Bedürfnis unter Umständen nicht tragen kann und die die Behörde übersehen wird. Ich halte mich bei meinen Vorschlägen an die im Jahre 1888 vom Reichstag angenommenen Sätze und das Maß des Bedürfnisses, was hauptsächlich aus dem Abg. Singer hervorgeht, aber auch das Maß des Bedürfnisses, das damals so erheblich festgestellt ist, hat Niemand bestritten, geschweige denn bestritten. Wir wünschen die Familien der Eingelegenen zu unterstützen, dabei aber im Sinne einer vorläufigen Finanzpolitik vorläufige Schranken inne zu halten, natürlich unter der Voraussetzung, später, wenn das Bedürfnis da ist, mehr zu bewilligen. Davon, daß die Unterstützung den Charakter eines Almosen oder einer Armenunterstützung annehmen könnte, ist keine Rede; die Leute haben eben einen Rechtsanspruch auf die Competenz, deren Gewährung ihnen die verbundene Regierung, aber möglichst unter dem Vorbehalt, weiter zu gehen, wenn das Bedürfnis vorhanden ist. Abg. v. Schalscha (C.): Ich halte die Resolution der Commission für keine Verbesserung der Vorlage. Als Almosen kann die Unterstützung keinen Falls angesehen werden. Daß die Leute hungern, will Niemand, aber über das Bedürfnis soll man nicht bewilligen. Ein Hinweis auf andere Ausgaben hat keinen Zweck, diese beschließen wir eben, weil wir sie für nötig hielten, gerade wie es bei der Vorlage der Fall ist. Was die Beirathung des Landes mit der Höhe der Unterstützung der Familien zu thun hat, ist mir unverständlich. Mein Antrag ist allerdings nur redactionell, aber er ist richtig, um Unklarheiten zu vermeiden, was der gewöhnliche Brauch ist. In den meisten Fällen werden die Leute durch Annahme meines Antrages nicht zu kurz kommen lassen. Wollten Sie die von den Gemeinden bewilligten Unterstützungen der Reichsliste auflegen, so würde dieses Bewilligen aus Anderer Tasche leicht zu einer gar weitgehenden Bewilligungspraxis führen. Ich bitte Sie also um Annahme meines Antrages.

Abg. D. Jann (ul.) beantragt, der Vorlage folgenden Zusatz als § 7 zu geben: „Die nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährten Unterstützungen können nicht veräußert oder an Dritte abgetreten werden.“  
Abg. Büttner (ul.): Wenn wir uns in § 2 zu einem neuen System der Commission angenommenen Entschädigungsfrage für richtig, namentlich die Berechnung derselben nach Procenten des ortsüblichen Tagelohnes. Diese Sätze sind nicht derart, daß man uns vorwerfen könnte, wir gingen mit deren Bewilligung zu weit. Auch mit der Unterstützung „auf Verlangen“, fällt im Falle der Bedürftigkeit bin ich durchaus einverstanden. Ich bitte, es also bei den Commissionsbeschläüssen zu belassen. Um eine Armenunterstützung mit deren gefälligen Consequenzen handelt es sich zwar nicht, aber wenn wir auf die Regierungsvorlage zurückgehen, könnte die Entschädigung in der öffentlichen Meinung so angehen werden. Wenn ich auch in der ersten Verabschiedung Sparansehen empfunden habe, vor dieser Maßnahme brauchen wir uns nicht zu scheuen, unsofern, als in der Commission communis opinio war, daß dieses Gesetz für die Unterstützung der Familien der Eingelegenen im Kriege keineswegs maßgebend sei. Zu einem so großen Schritte, wie wir zu erwarten haben, werden alle Städte der Nation so stark in Mitleidenschaft gezogen werden, daß eine nicht ausreichende Unterstützung dann wohl verantwortet werden könnte. Ich gehe allerdings nicht so weit, daß diese Verhältnisse im Kriege die Friedensverhältnisse unserer Regierung verdrängen können, denn deren Friedensverhältnisse bedarf ich besonders dem Antrag Schalscha abzusehen; bis zur dritten Lesung können wir erwägen, wie weit derselben Folge zu geben ist.

Abg. Dräger (C.): Die Anregung zu diesem

Gesetz ist vor sechs Jahren vom Reichstage einstimmig gegeben und die Commissionsbeschläüsse sind auch einstimmig gelehrt worden. Da sollte die Regierung nicht so schäblich oder vorläufig sein. Die alljährliche Einberufung von Tausenden von Arbeitssüßern zum Militärdienst ist eine so schwere Last, daß wenigstens ein finanzieller Ertrag gewährt werden muß. Die Regierungsvorlage hat in dieser Hinsicht sehr wenig. Gegen manche Commissionsbeschläüsse habe ich zwar auch Bedenken, es handelt sich um eine starke Quantitätszunahme der Reichsanlagen, aber in diesem Falle muß ich erträglich gefunden werden. Ich will die Regierung nicht daran erinnern, daß es schwer ist, gegen den Strom zu schwimmen, aber sie will sich des Eindrus ihrer absehbaren Haltung im Volk gegenüber diesen einstimmigen Beschläüssen nicht entziehen können. Gegen den Antrag Schalscha habe ich Bedenken. Die Ersetzung des Aufenthaltsorts durch den Wohnort kann ich nicht empfehlen; man muß den effectiven Wohnverhältnissen des Arbeiters möglichst Rechnung tragen.

Abg. Gamp (Rp.): Ich kann die Hoffnung auf einstimmige Annahme des Gesetzes nicht theilen, denn wir haben schwere Bedenken gegen den § 2. Das Gesetz zu fassen kommt, wollen wir uns lieber mit der Regierungsvorlage begnügen.

Abg. Hünze (Hr.): Das Bedenken des Abg. Gamp, der Commissionsvorlage könne nicht für den Osten Deutschlands, kann nicht maßgebend sein, denn wir machen die Gesetze für das ganze Reich. Neues Bedenken wird übrigens vom Abg. Gamp selbst wiederlegt, daß die Leute kurz vor Beginn der Werbung eine bessere Arbeitsstelle finden könnten. Das Letztere halte ich bei der kurzen Zeit zwischen der Ernte und dem Einberufungsstermin für unmöglich. Das Bedenken des Abg. v. Schalscha, die Gemeinde könne über die Zahlung des Reiches verfügen, ist hinfällig, weil die Commission ja feste Unterstützungsätze vorgeschlägt, an denen keine Gemeinde etwas ändern kann. Die Bedürftigkeit des Landes hängt wohl auch mit davon ab, ob die Leute ohne Sorge um ihre Familien beim Heer stehen und sich ihren militärischen Pflichten dann mit um so größerer Freigebigkeit widmen. Die Finanzlage kann, glaube ich, von den 1 1/2 Millionen, die wir hier bewilligen, nicht beeinflusst werden — die Verantwortung dafür können wir ruhig tragen, event. sind wir auch bereit, bei der dritten Lesung des Etats zum Ausgleich 1 1/2 Millionen zu freisetzen. (Beifall.)

Abg. v. Meyer-Knauwe: Theoretisch bin ich mit dem Gegenstand gereicht verstant, praktisch aber um so mehr, da ich als Landrat in 38 Jahren fünf bis sechs Kriege resp. Mobilisierungen durchgemacht. Schwierigkeiten entstanden durch die Unterstützungen der Familien der Eingelegenen nur wenig, es wurden mir täglich fünf bis sechs Entbindungen gemeldet (Beifall), welche die Unterstützungssumme erhoben. Die Praxis zeigt, daß die Commissionsfassung des § 1 falsch ist, es werden sich stets Leute finden, die die Unterstützung beanspruchen, ohne derselben bedürftig zu sein, namentlich Gutsbesitzer, von hiesigen Gutsbesitzern die Naturalleistungen weiter beziehen. Ich bin darum gegen § 1 der Commissionsvorlage und ebenso gegen deren § 2, weil die Regierungsvorlage durch das Wort „mindestens“ die Gewährung auch höherer Beträge zuläßt.

Abg. D. Jann (ul.): Die in der Vorlesung mehrfach behandelte Auffassung, die Unterstützung solle nicht den Charakter eines Almosen tragen, muß im Gesetz zum Ausdruck gelangen, wenn sie den Gerichten gegenüber verbindlich sein soll, zumal die im Gesetz vorkommenden Worte „Unterstützung“ und „Bedürftigkeit“ leicht zu der geneigten Auffassung führen könnten. Die Verlangensfrage ist meines Erachtens das Zweckmäßige; die Bedürftigkeitsfrage führt zu einer großen Menge von discretionären Unbestimmtheiten, namentlich wenn politische Momente auf die Entscheidung mitwirken. Die Säue des § 2 sind so wenig, daß man wirklich Abstand nehmen muß, sie in das Gesetz aufzunehmen; die Erhöhung muß also Platz greifen. Ich beantrage einen Zusatz zum Gesetz als § 7, wonach diese Unterstützungen weder veräußert noch übertragen werden können, weil dieser Zusatz im Gesetz von 1888 übersehen ist, was jetzt nicht wieder vorkommen darf.

Damit schließt die Discussion. Unter Ablehnung des Antrages von Schalscha wird § 1 mit dem Antrag Jann angenommen.

Nach § 2 der Vorlage sollte die Unterstützung der Ehefrau in den Monaten vom Mai bis October mindestens 20 Pf., in den übrigen Monaten mindestens 30 Pf., für jede sonst unterstützungsberechtigte Person 10 Pf. täglich betragen. Die Commission hat entsprechend dem Vorschlage beschlossen, die Unterstützung des Aufenthaltsorts zu bemessen und 20 Pct. für die Ehefrau, 10 Pct. für jeden anderen Familienangehörigen anzusetzen, mit der Maßgabe, daß im Ganzen 60 Pct. nicht überschritten werden.

§ 2 wird ohne Discussion nach der Commission gegen die Stimmen vereinzelter Mitglieder der Reichstagen angenommen. § 3: Die bewilligten Unterstützungsbeiträge sind in wöchentlichen Raten voranz-

anzahlen“ wird dem Commissionsantrage entsprechend gefaßt.

Nach § 4 sind gezahlte Unterstützungen aus Reichsmitteln zu erlösen. Nach der Vorlage sollte nur die Hälfte des Mindestbetrages erlösen werden. Nach § 5 soll das Gesetz am 1. Juli 1892 in Kraft treten. Ein neuer § 6 will Unterstützungen nach Maßgabe dieses Gesetzes auch rückwirklich solcher Friedensübungen gewähren, welche ganz oder theilweise in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli 1892 stattgefunden haben.

Ein vom Abg. Jann neu beantragter § 7 statirt die Unpfändbarkeit und Unübertragbarkeit dieser Unterstützungsbeiträge. Sammtliche Bestimmungen werden ohne Debatte angenommen.

Damit ist die zweite Beratung des Gesetzentwurfs erledigt.

Es folgt die erste und event. zweite Beratung der von den Abg. Müller und Rösche eingebrachten Novelle zum Unfallversicherungsgezet, wonach § 87 desselben dahin erweitert werden soll, daß der Bundesrath befugt ist, die Zahl der Stellvertreter der inländischen Mitglieder des Reichs-Versicherungsausschusses aus dem Stande der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf je 6 zu erhöhen.

Abg. Müller (natlib.): Der Antrag ist im Einvernehmen mit der Regierung gestellt worden, um Zweifel über die formale Berechtigung von Wählern von Stellvertretern, die in Folge einer Regierungsverordnung vorgenommen wurden, zu beseitigen. Es empfiehlt sich vielmehr, die Angelegenheit vor der zweiten Lesung einer Beratung durch eine freie Zwischencommission zu unterziehen, und ich beantrage deshalb, die zweite Lesung von der heutigen Tagesordnung abzugeben.

Abg. Grillenberger (Soz.): Der Antrag stammt aus einer von mir in der zweiten Sitzungsberatung gemachten Bemerkung, welche die vorgenommenen Wahlen anstößt. Ich constatire, daß die Einbringung dieses Antrages meine Auffassung von der Ungelegenheit der betreffenden Wahlen richtig ist, und erwarte, daß diese Wahlen und die von den Gewählten gefaßten Beschlüsse annullirt werden. Selbstverständlich erwarte ich auch, daß diese Vorlage nicht eine umfassende Novelle des Unfallversicherungs-Gesetzes veranlassen soll.

Staatssecretär v. Boetticher: Die Regierung hat eine mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes nicht zugegeben; die Constatirung, die der Herrredner durchschließen lassen wollte, geht also nicht die Regierung an. Die Novelle an sich aber halten wir zur Behebung der entstandenen Zweifel für nützlich und glauben, daß die freie Zwischencommission geeignet ist, in ihren Beratungen über die vom Abg. Grillenberger vorgebrachten Wünsche eine Entscheidung herbeizuführen.

Abg. v. Stumm: Auch ich protestire gegen die Wiederholung der Behauptung, daß der Bundesrath ungelegentlich gehandelt hat.

Damit schließt die erste Beratung. Die zweite wird heute von der Tagesordnung abgesetzt.

Bezüglich der Wahl des Abg. Müllers (Soz.) wird Beweisführung über die Proteste beschlossen; die Wahl des Abg. Poll wird für gültig erklärt.

Schluß 5 Uhr. Nächste Sitzung: Dienstag 12 Uhr. (Wahlprüfungen und Petitionen.)

## Landtag.

### Abgeordnetenhause.

27. Sitzung vom 21. März 1892.

(Schluß aus dem gestrigen Abendblatt.)

Es folgt die erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufhebung der durch die Verordnung vom 2. März 1868 verhängten Beschlagnahme des Vermögens König Georgs.

Abg. Richter: Mit dem Prinzip des Gesetzentwurfs sind wir einverstanden. Man konnte ja zu der Zeit, als es sich darum handelte, die Abfindungssumme des Königs Georg zu bemessen, zweifelhaft darüber sein, ob es richtig war, eine so große Abfindungssumme aus Preussischen Staatsmitteln zu bewilligen. Nachdem dies aber damals in dem rechtmäßig zu Stande gekommenen Vertrag geschehen ist, so ist ein veränderlicher Anspruch der Waise unmöglich gemacht. Es sind Gründe vorhanden gewesen, diesem Anspruch keine Folge zu geben, und diese Gründe haben zur Beschlagnahme des Vermögens geführt. Das die Beschlagnahme aufgehoben zu werden, ist von uns verschiedentlich ausgesprochen worden. Daraus rechtfertigt sich auch unsere jetzige Stellungnahme. Anders verhält es sich mit der Form, in welcher in dem vorliegenden Gesetzentwurf diese Aufhebung der Beschlagnahme vorbereitet werden soll. Man dürfte annehmen, daß die Zustimmung des Hauses im Sinne einer Aufhebung des Gesetzes von 1869 nachgesucht würde. Statt dessen wird von uns nur verlangt, eine Billigung macht der Krone zu erteilen, damit diese ihrerseits durch Verordnung in einer in der Zukunft liegenden Zeit diese Aufhebung bewirken kann. Gründe werden dafür eigentlich nicht angeführt. Es wird gesagt, die Vorlage bezwecke, im Prinzip festzustellen, ob der Landtag mit der Aufhebung der Beschlagnahme einverstanden ist. Dazu würde eine